

2446 064 / 75

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX 2 692/69

in der Entschädigungssache

Karl S [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator des Inneren, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2.

Beklagten und Beschwerdegegener

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel
in der Sitzung vom 9. Dezember 1969
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 25. Juli 1969 wird
angelassen.

Schluss

Die Parteien haben sich am 9. Oktober 1954, ausgehend
von einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von höchstens
25 %, dahin verglichen, daß das beklagte Land eine "weitere
Rentennachzahlung" von 1.000 DM leiste. Das Berufungsgericht
nimmt an, der Kläger könne keine neue Entscheidung über den
Gesundheitsschadensanspruch nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1
Abs. 1a EEG-Schluss verlangen, weil dieser Vergleich offen-
kundig (vgl. § 15 HErgG) auf Berliner Entschädigungsrecht
beruhe.

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
(§ 219 Abs. 2 Nr. 1 EEG) zu entscheiden, ob ein während der

175

- 3 -

**Geltung des BErgG geschlossener Vergleich unter diesem
Gesichtspunkt von der Angleichung ausgeschlossen werden
kann.**

Mai von der Mühlen

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

